

Satzung

des Vereins
„Dorfgemeinschaftsverein Gamlen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 10.11.2017 gegründete Verein führt den Namen **„Dorfgemeinschaftsverein Gamlen“**.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname „Dorfgemeinschaftsverein Gamlen e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 56761 Gamlen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein will dem Gemeinwohl der Gemeinde Gamlen dienen und das Gemeinwesen und das Gemeinschaftsgefühls der Einwohner stärken durch die Förderung:
 - der Kinder - und Jugendarbeit
 - der Seniorenarbeit
 - der Heimatpflege, des traditionellen Brauchtums und der Geschichtsaufarbeitung
 - der Kunst und Kultur
 - von Maßnahmen zum Schutz von Umwelt, Natur und ökologische Nachhaltigkeit
 - von Integration zur Eingliederung für Flüchtlinge
 - Erhaltung, Wiederbelebung und Pflege der Volksbräuche, Sitten und der
 - „moselfränkischen“ Sprache

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Etwas anderes gilt nur, wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen will. In diesem Fall ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

1. die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
2. an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben und
4. Anträge für die Beratung in der Mitgliederversammlung zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und
2. dem Ansehen und den Interessen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung,
- durch Tod,
- durch Ausschluss oder
- durch Auflösung des Vereins.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die entsprechende Erklärung ist spätestens bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes vorgenommen werden und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ein Ausschlussverfahren kann durchgeführt werden, wenn ein Mitglied seine Pflichten nach § 4 der Satzung ernsthaft verletzt hat. Vor einer derartigen Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen zu äußern.

4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung anteiliger Vermögenswerte.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und muss innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter

Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

- Die Mitgliederversammlungen werden durch Veröffentlichung der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung im **Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kaisersesch „Region im Blick“** einberufen.
- Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu erhalten.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - die Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge sowie die Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart, die Mitglieder des Vereines sein müssen sowie dem erweiterten Vorstand mit bis zu 3 weiteren Mitgliedern, den Beisitzern. Der erste Beisitzer ist der jeweilige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Gamlen als geborenes Mitglied. Die beiden weiteren Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
3. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Mitglieder des Vorstands nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Zu den Sitzungen des Vorstandes hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, schriftlich einzuladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 Tage liegen. Mit Zustimmung einer Mehrheit von dreiviertel der Vorstandsmitglieder kann auf die Erfordernisse der Sätze 1 und 2 verzichtet werden.
6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

8. Gerichtsstand ist Cochem.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen Maßnahmen zu treffen,
- der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen,
- die Jahresrechnung zu erstellen,
- für ein geordnetes Rechnungswesen zu sorgen
- Satzungsänderungen dem Vereinsregister zur Genehmigung vorzulegen
- ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins zu führen.
- Der Vorsitzende und ein Mitglied des Vorstands können allein über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 (in Worten: Fünfhundert) Euro je Einzelfall entscheiden. Bei Geschäften, die den Verein mit einem Betrag bis zu € 2.500,00 (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro) belasten, entscheidet der Vorstand insgesamt. Diese Beschränkungen gelten ausschließlich im Innenverhältnis. Beschlüsse, die darüber hinausgehende Ausgaben für den Verein herbeiführen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die Vorschriften des § 31 a BGB entsprechend. Der Vorstand wird ermächtigt, das Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder durch eine Versicherung auf Kosten des Vereins abzudecken.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchzuführen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss fertig zu stellen und diesen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig den Kassenprüfern zuzuleiten.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung, die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck eingeladen wird, mit der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde **Gamlen**.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **10.11.2017** beschlossen.

Die Satzung tritt nach der Eintragung in Kraft.

Gamlen, 10.11.2017

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen und von den Anwesenden wie folgt unterschrieben: